

Beschluss

AZ: BSchK/048/2016/B
AZ: LSchK/SH/04/16

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat die Bundesschiedskommission am 22. März 2017 auf Grund ihrer mündlichen Verhandlung am 14. Januar 2017 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers wird zurückgewiesen.

Beschluss

Am 02. Mai 2016 stellte der Antragsteller den Antrag, den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen. Er begründete seinen Antrag damit, dass der Antragsgegner seit dem 28. April 2016 als stellvertretendes bürgerliches Mitglied dem Bauausschuss der Lübecker Bürgerschaft auf Vorschlag der Fraktion „grün – alternativ - links (GAL)“ angehört. Der Antragsgegner war zuvor stellvertretendes bürgerliches Mitglied auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.

Am 01. April 2016 hatte sich die Fraktion DIE LINKE gespalten. Es wurde daraufhin von einem ehemaligen Mitglied der LINKEN einigen weiteren Mitgliedern der Lübecker Bürgerschaft die Fraktion GAL, sowie die Fraktion „freie Wähler & DIE LINKE“ innerhalb der Bürgerschaft gegründet.

Die Landesschiedskommission Schleswig-Holstein hat auf Grund ihrer mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2016 mit Beschluss vom 23. Oktober 2016 den Antrag abgewiesen. Sie konnte im Verhalten des Antragsgegners keine „Doppelmitgliedschaft“ und keinen schweren Schaden für die Partei erkennen.

Gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Schleswig – Holstein legte der Antragsteller mit Schreiben vom 21. November 2016 Beschwerde vor der Bundesschiedskommission ein.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie wurde durch den Antragsteller form- und fristgerecht bei der Bundesschiedskommission eingereicht und begründet.

Sie ist jedoch in der Sache nicht begründet.

Die Bundesschiedskommission sieht in der Tatsache, dass der Antragsgegner auf Vorschlag einer anderen Fraktion als stellvertretendes bürgerliches Mitglied in den Bauausschuss der Lübecker Bürgerschaft gewählt wurde, keine Verletzung der Pflichten eines Parteimitgliedes im Sinne des § 4 Abs. 2d. Die Tätigkeit des Antragsgegners im Bauausschuss der Lübecker Bürgerschaft richtet sich nach § 45 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein.

Hiernach können in Gemeinden entsprechende Ausschüsse, die die Entscheidungsfindung des jeweiligen Kommunalvertretungsorgans - wie hier der Bürgerschaft - inhaltlich vorbereiten und diskutieren. Für die Unterstützung der Arbeit können sich die Ausschüsse sachkundige Bürger mit hinzuziehen.

Der Antragsgegner wird auch ausweislich der offiziellen Homepage der Lübecker Bürgerschaft nicht als Mitglied der Fraktion GAL geführt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die bisherige Fraktion DIE LINKE, auf deren Vorschlag der Antragsgegner bisher ebenfalls als stellvertretendes bürgerliches Mitglied im Bauausschuss tätig wurde, sich gespalten hat. Dieser Vorgang ist dem Antragsgegner jedoch nicht Weise zuzurechnen.

Auch hat die nunmehr existierende Fraktion „Freie Wähler & DIE LINKE“ ebenfalls bürgerliche Mitglieder bzw. stellvertretende bürgerliche Mitglieder in den Bauausschuss entsenden können. Die Tätigkeit als „bürgerliches Mitglied“ ist nicht mit der Mitgliedschaft in einer Fraktion gleichzusetzen. Auch sieht die Bundesschiedskommission hier keinen konkurrierenden Wahlantritt i. S. d. § 4 Abs. 2 d.

Die Bundesschiedskommission sieht mithin durch das Verhalten des Antragsgegners, das zwar nicht unbedingt im Sinne des Verbandes DIE LINKE der Hansestadt Lübeck sein mag, keinen schweren Verstoß gegen satzungsmäßige Pflichten.

Auch wurde durch den Antragsteller, auch durch seine Ausführungen in der mündlichen Verhandlung am 14. Januar 2017, kein schwerer Schaden für die Partei dargelegt, der einen Ausschluss rechtfertigen würde.

Daher war die Entscheidung der Landesschiedskommission Schleswig-Holstein vom 23. Oktober 2016 aufrecht zu erhalten und die Beschwerde des Antragstellers zurückzuweisen.